

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Computing in the Humanities
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 24. September 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-74.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Studiendauer und Studientumfang.....	4
§ 31 Verwandte Studiengänge	4
§ 32 Modulhandbuch.....	5
II. Abschluss und Modulprüfung	5
§ 33 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs.....	5
§ 35 Masterarbeit	6
§ 36 Studienschwerpunkt.....	6
§ 37 Studiengangprofile.....	7
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	7
§ 38 Studienvoraussetzungen	7
§ 39 Ziele des Studiums	8
§ 40 Struktur des Studiums	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 41 Inkrafttreten	9
Anhang 1: Module und Modulgruppen des Masterstudiengangs Computing in the Humanities	11
A. Profile	11
1. Profil 1: Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs ohne Anteile in der Angewandten Informatik.....	11
2. Profil 2: Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik mit 30 ECTS	11
3. Profil 3: Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik mit 45 ECTS	12
B. Modulgruppen	13
1. Modulgruppe A1 Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik.....	13
2. Modulgruppe A2 Fachstudium Computing in the Humanities.....	13
3. Modulgruppe A3 Seminare und Projekte	16
4. Modulgruppe A4 Masterarbeit	16

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang Computing
in the Humanities 18

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang Computing in the Humanities.

(2) Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert, der auf einem mindestens sechssemestrigen geistes-, kultur- oder humanwissenschaftlichen Studiengang aufbaut.

(3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (APO WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 30

Studiendauer und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.

(2) Die Höchststudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 31

Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge zum Masterstudiengang Computing in the Humanities im Sinne des § 5 APO WIAI sind grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (insbesondere Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik/Technische Informatik, Medieninformatik, Medizinische Informatik, Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik). ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 32 Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gem. dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module detailliert die Inhalte, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und die Dauer eines Moduls und konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.

II. Abschluss und Modulprüfung

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Computing in the Humanities setzt voraus:

1. einen geistes-, kultur- oder humanwissenschaftlichen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser sowie
2. den Nachweis über ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung zu den Anforderungen des Studiengangs.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht, sofern zum Zeitpunkt der Einschreibung mindestens 150 ECTS-Punkte im qualifizierenden Studiengang nachgewiesen werden. ²Der Erwerb des Abschlusses gemäß Abs. 1 Nr. 1 muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Computing in the Humanities führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Geistes-, Kultur- oder Humanwissenschaften aufbaut und die Nutzung von Methoden und Technologien der Informatik in diesen Bereichen adressiert. ²Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende erweiterte und vertiefte

Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.

(3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ²Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ³In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Nutzung der Informatik in den genannten Anwendungsgebieten aufweist.

(3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt.

(4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33 % aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen.

(5) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 36

Studienschwerpunkt

¹Das Fach gemäß Anhang 2 Abschnitt a) oder b), dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist, wird als Studienschwerpunkt im Zeugnis gemäß § 21 APO WIAI ausgewiesen, sofern in diesem Fach in den Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang 1 mindestens weitere 12 ECTS-Punkte erbracht worden sind. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird von einer Ausweisung des Studienschwerpunktes im Zeugnis abgesehen.

§ 37

Studiengangsprofile

(1) Der Masterstudiengang Computing in the Humanities kann in Abhängigkeit vom qualifizierenden Studiengang in drei Profilen studiert werden:

1. Das Profil „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs ohne Anteile in der Angewandten Informatik“ richtet sich an Studierende, die keine oder sehr geringe Vorkenntnisse in Informatik und Angewandter Informatik aufweisen.
2. Das Profil „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik (30 ECTS)“ richtet sich an Studierende, die ein Nebenfach im Umfang von ca. 30 ECTS-Punkten im qualifizierenden Studiengang absolviert haben und über Grundlagenwissen in Informatik sowie Kenntnisse in einer Programmiersprache verfügen, wie sie z. B. im Nebenfach Angewandte Informatik (30 ECTS-Punkte) an der Universität Bamberg vermittelt werden.
3. Das Profil „Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik (45 ECTS)“ richtet sich an Studierende, die ein Nebenfach im Umfang von ca. 45 ECTS-Punkten im qualifizierenden Studiengang absolviert haben und über erweitertes Grundlagenwissen in Informatik, Kenntnisse in einer Programmiersprache sowie Basiswissen in mehreren Fächern der Angewandten Informatik verfügen, wie sie z. B. im Nebenfach Angewandte Informatik (45 ECTS-Punkte) an der Universität Bamberg vermittelt werden.

(2) ¹Das Studiengangsprofil gemäß Nr. 1 wird nicht im Abschlusszeugnis angegeben.

²Die Studiengangsprofile gemäß Nr. 2 und 3 werden jeweils mit der Bezeichnung „Studiengangsprofil: Vertiefte Studien basierend auf einem Bachelor mit Nebenfach in Angewandter Informatik“ im Abschlusszeugnis angegeben.

III.

Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38

Studienvoraussetzungen

¹Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Kenntnisse in den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch erwartet. ²Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.

§ 39

Ziele des Studiums

(1) ¹Gegenstand des Masterstudienganges Computing in the Humanities ist die Analyse und Modellierung von Problemstellungen in den Geistes-, Kultur- und Humanwissenschaften sowie die Umsetzung informatischer Lösungen für diese Problemstellungen. ²Prägend für das Fach ist das methodische Vorgehen, das sich an den Anforderungen der Anwendungsgebiete orientiert. ³Durch das Masterstudium soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden solide Grundlagen der Informatik sowie vertiefte Kenntnisse in Fächern der Angewandten Informatik mit starkem Bezug zu den Geistes-, Kultur- und Humanwissenschaften ebenso vermittelt wie Kompetenzen und Handlungsfähigkeiten für interdisziplinäre Projekte zur Systemgestaltung und Systementwicklung in den betrachteten Anwendungsfeldern. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf Fragestellungen des Computing in the Humanities besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte und einer forschungsorientierten Ausrichtung.

(4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Studienfaches Computing in the Humanities erfordert. ²Das Studium bietet durch ausgewählte englischsprachige Lehrveranstaltungen Gelegenheit, vorhandene passive und aktive Sprachkenntnisse des Englischen im fachlichen Kontext der Angewandten Informatik einzusetzen sowie Kenntnisse der englischen Fachterminologie zu erwerben.

§ 40

Struktur des Studiums

(1) Im Rahmen des Masterstudiums werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in den folgenden vier Modulgruppen erworben:

A1: Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik

A2: Fachstudium Computing in the Humanities

A3: Seminare und Projekte

A4: Masterarbeit

(2) ¹In Modulgruppe A1 werden Grundlagen in Informatik und Angewandter Informatik gelegt, die für die übrigen Modulgruppen benötigt werden. ²Vorkenntnisse in Informatik sind dabei nicht zwingend erforderlich.

(3) ¹Die Modulgruppe A2 bietet die Möglichkeit, je nach Interesse bestimmte Studienschwerpunkte zu setzen. ²Im Wahlpflichtbereich Angewandte Informatik (AI) stehen abhängig vom aktuellen Lehrangebot Module der Fächer gemäß Anhang 2 a) zur Auswahl. ³Im Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen können ausgewählte Module aus dem Angebot der Informatik und Wirtschaftsinformatik gewählt werden sowie Module zur fachbezogenen Informationsverarbeitung aus dem Angebot anderer Fakultäten. ⁴Weitere Veranstaltungen zu Ethik und Datenschutz runden das Angebot in Modulgruppe A2 ab.

(4) ¹In Modulgruppe A3 belegen die Studierenden ein Seminar aus dem Themenbereich der Angewandten Informatik und Projekte aus den möglichen Themenbereichen Angewandte Informatik, Informatik und Wirtschaftsinformatik und bereiten sich so auf mögliche berufliche Einsatzfelder vor. ²Diese Studienleistungen dienen der Profilierung. ³Es sollten daher primär Veranstaltungen gewählt werden, die eine fächerübergreifende Perspektive verfolgen, insbesondere solche, in denen interdisziplinär mit Studierenden der Anwendungsfächer gearbeitet wird.

(5) Die Modulgruppe A4 dient der selbstständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus einem Fach der Fächergruppen Informatik oder Angewandte Informatik oder aus einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung Computing in the Humanities vom 20. August 2010 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Studien- und Fachprüfungsordnung Computing in the Humanities vom 20. August 2010.

(3) ¹Studierende, die das Masterstudium Computing in the Humanities vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist

zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang 1: Module und Modulgruppen des Masterstudiengangs Computing in the Humanities

¹Im Masterstudiengang beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte. ²Der Studiengang beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A4. ³Die Modulgruppen A2 und A3 sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich in den drei Profilen des Studiengangs wie folgt auf die Modulgruppen.

A. Profile

1. Profil 1: Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs ohne Anteile in der Angewandten Informatik

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik	
	– Pflichtbereich	45
	– Wahlpflichtbereich	6
A2	Fachstudium Computing in the Humanities	24
	– Wahlpflichtbereich Angewandte Informatik	6 - 24
	– Wahlpflichtbereich Geoinformatik	0-6
	– Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen	0 - 12
A3	Seminare und Projekte	
	– Wahlpflichtbereich	15
A4	Masterarbeit	30
	Summe	120

2. Profil 2: Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik mit 30 ECTS

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik	
	– Pflichtbereich	27-36
	– Wahlpflichtbereich	6
A2	Fachstudium Computing in the Humanities	30 - 42
	– Wahlpflichtbereich Angewandte Informatik	
	– Wahlpflichtbereich Geoinformatik	

	– Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen	12 – 42 ¹ 0-6 0 – 12
A3	Seminare und Projekte – Wahlpflichtbereich	15
A4	Masterarbeit	30
	Summe	120

In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 75 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

3. Profil 3: Konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines Bachelorstudiengangs mit einem Nebenfach in Angewandter Informatik mit 45 ECTS

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik – Pflichtbereich – Wahlpflichtbereich	15-27 6
A2	Fachstudium Computing in the Humanities – Wahlpflichtbereich Angewandte Informatik – Wahlpflichtbereich Geoinformatik – Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen	42 – 54 24 – 54 0-6 0 – 12
A3	Seminare und Projekte – Wahlpflichtbereich	15
A4	Masterarbeit	30
	Summe	120

In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 75 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

¹ red. berichtigt. II/6, 15.10.2024

B. Modulgruppen

1. Modulgruppe A1 Fachstudium Grundlagen der Informatik und Angewandten Informatik

¹In der Modulgruppe A1 sind im Profil 1 Module im Umfang von 51 ECTS-Punkten, im Profil 2 im Umfang von 33 bis 42 ECTS-Punkten und im Profil 3 im Umfang von 21 bis 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die zum jeweiligen Profil mit „P“ gekennzeichneten Module sind Pflichtmodule und die mit „E“ gekennzeichneten Module sind als Ergänzungsmodule zu belegen, wenn sie im Nebenfach des qualifizierenden Studiengangs noch nicht absolviert wurden. ³§ 6 APO WIAI bleibt hiervon unberührt. ⁴Die zum jeweiligen Profil mit „WP“ gekennzeichneten Module können als Wahlpflichtmodule gewählt werden.

Profil			ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
1	2	3				
Modulgruppe A1 – Pflichtbereich:						
Profil 1 45 ECTS, Profil 2 27 – 36 ECTS, Profil 3 15 – 27 ECTS						
P			Kinf-IPKult-E	Informatik und Programmierung für die Kulturwissenschaften	9	Hausarbeit und Klausur
P	P	P	Inf-DM-B	Diskrete Modellierung	9	Klausur
P	E		Inf-Einf-B	Einführung in die Informatik	9	Klausur
P	P	P	SWT-FSE-B	Foundations of Software Engineering	6	Klausur
P	P	E	AI-AuD-B	Algorithmen und Datenstrukturen	6	Klausur
P	P	E	MOBI-DBS-B	Datenbanksysteme	6	Klausur
Modulgruppe A1 – Wahlpflichtbereich: 6 ECTS						
WP	WP	WP	WiMa-B-001	Wirtschaftsmathematik: Lineare Algebra	6	Klausur
WP	WP	WP	WiMa-B-002	Wirtschaftsmathematik: Analysis	6	Klausur

2. Modulgruppe A2 Fachstudium Computing in the Humanities

¹In der Modulgruppe A2 sind im Profil 1 Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten, im Profil 2 Module im Umfang von 30 bis 42 ECTS-Punkten und im Profil 3 Module im Umfang von 42 bis 54 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu absolvieren. ²Die zum jeweiligen Profil mit „WP“ oder „E“ (Ergänzungsmodule) gekennzeichneten Module können als Wahlpflichtmodule gewählt werden. ³Die Ergänzungsmodule sollen nur belegt

werden, wenn sie im Nebenfach des qualifizierenden Studiengangs noch nicht absolviert wurden. ⁴Aus dem Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen können Module im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten gewählt werden. ⁵Davon dürfen Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums im Umfang von maximal 6 ECTS-Punkten eingebracht werden.

Profil			ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
1	2	3				
Modulgruppe A2 – Wahlpflichtbereich Angewandte Informatik						
WP	E	E	AISE-LKR-B	Logische Wissensrepräsentation und Schließen	6	Klausur
WP	E	E	CG-CGA-B	Computergrafik und Animation	6	Klausur
WP	E	E	DS-IDS-B	Einführung in Dialogsysteme	6	Klausur oder Hausarbeit mit Kolloquium
WP	E	E	HCI-IS-B	Interaktive Systeme	6	Klausur oder mündlich
WP	E	E	HCI-KS-B	Kooperative Systeme	6	Klausur oder mündlich
WP	WP	E	HCI-US-B	Ubiquitäre Systeme	6	Klausur oder mündlich
	WP	WP	HCI-MCI-M	Mensch-Computer-Interaktion	6	Klausur oder mündlich
WP	WP	E	Inf-GRABS-B	Grundlagen der Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	9	Klausur
WP	E	E	Inf-LBR-B	Logik und Berechenbarkeit	9	Klausur
WP	E	E	Kinf-DigBib-B	Digitale Bibliotheken und Social Computing	6	Hausarbeit und Klausur
WP	E	E	KogSys-KI-B	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6	Klausur
WP	E	E	KogSys-KogMod-M	Kognitive Modellierung	6	mündlich
WP	E	E	KogSys-ML-B	Einführung in Maschinelles Lernen	6	Klausur
WP	E	E	MI-EMI-B	Einführung in die Medieninformatik	6	Klausur
WP	E	E	MI-WebT-B	Web-Technologien	6	Klausur
WP	WP	WP	MII-ROB-B	Einführung in die Robotik	6	Klausur oder mündlich
WP	E	E	NLProc-IRTM-B	Information Retrieval and Text Mining	6	Klausur

WP	E	E	PSI-IntroSP-B	Introduction to Security and Privacy	6	Klausur
WP	WP	WP	UxD-UIxD-M	Urban Interaction Design	6	Portfolio
WP	E	E	VIS-GIV-B	Grundlagen der Informationsvisualisierung	6	Klausur
WP	WP	WP	xAI-MML-B	Mathematics for Machine Learning	6	Klausur
Modulgruppe A2 – Wahlpflichtbereich Geoinformatik						
WP	E	E	KInf-GeoDIW-B	Geodaten, Geoinformation, Geowissen	6	Klausur
WP	E	E	KInf-GeoInf-B	Geoinformationssysteme	6	Klausur
Modulgruppe A2 – Wahlpflichtbereich Anwendungskontext und Überfachliche Qualifikationen						
WP	WP	WP	PSI-EDS-B	Ethics for the Digital Society	3	Klausur
<p>⁶Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich der Profile 1-3 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁷Die Zulassung zur Modulprüfung zu Introduction to Security and Privacy setzt voraus, dass die Studienleistung in Form eines als E-Prüfung durchgeführten Testats erfolgreich absolviert wurde.</p>						

3. Modulgruppe A3 Seminare und Projekte

¹In der Modulgruppe A3 ist ein Seminarmodul der Angewandten Informatik mit 3 ECTS-Punkten sowie 2 Projektmodule der Angewandten Informatik, Informatik oder der Wirtschaftsinformatik mit jeweils 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Mindestens ein Projekt muss der Angewandten Informatik entstammen. ³Die Modulprüfung in dem Seminar wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁴Die Modulprüfung in jedem Projekt wird durch schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁵Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI an den zugehörigen gewählten Lehrveranstaltungen voraus.

4. Modulgruppe A4 Masterarbeit

¹In der Modulgruppe A4 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang Computing in the Humanities

¹Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppe Angewandte Informatik:

- Computergrafik,
- Erklärbares Maschinelles Lernen,
- Grundlagen der Sprachverarbeitung,
- Informationsvisualisierung,
- KI-Systementwicklung,
- Kognitive Systeme,
- Kulturinformatik,
- Medieninformatik,
- Mensch-Computer-Interaktion,
- Multimodal Intelligent Interaction,
- Sprachgenerierung und Dialogsysteme,
- User Experience and Design.

b) Fächer der Fächergruppe Informatik:

- Algorithmen und Komplexitätstheorie,
- Data Engineering,
- Experimentelle Softwaretechnik,
- Grundlagen der Informatik,
- Mobile Softwaresysteme/Mobilität,
- Privatsphäre und Sicherheit in Informationssystemen,
- Softwaretechnik und Programmiersprachen,
- Systemnahe Programmierung,
- Verteilte Systeme.

c) Andere Fächer aus dem Bereich der kultur-, geistes- oder humanwissenschaftlichen Anwendungsgebiete der Informatik.

²Bei c) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. ³Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen,

dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Nutzung der Informatik in den genannten Anwendungsgebieten aufweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2024.

Bamberg, 24. September 2024

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 24. September 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2024.